

1.5 Gestaltung der baulichen Anlage

1.51 - 1.56 wie gültiger Bebauungsplan

1.57 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.38

1.57.1 U + E Satteldach Parzelle 6

Dachform: Satteldach 30 - 35°
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgauben: unzulässig
Kniestock: nicht über 0.80 m
Sockelhöhe: nicht über 0.50 m
Ortsgang: mind. 15 cm, höchstens 100 cm Überstand
Traufe: mind. 50 cm, höchstens 100 cm Überstand
Traufhöhe: talseitig nicht über 7.50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

1.57.2 U + E Pultdach Parzelle 6 a

Dachform: Pultdach 20 - 30°
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun und rot
Dachgauben: unzulässig
Kniestock: nicht über 0.80 m
Sockelhöhe: nicht über 0.50 m
Ortsgang: mind. 15 cm, höchstens 50 cm
Traufe: mind. 30 cm, höchstens 100 cm
Traufhöhe: talseitig nicht über 7.50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31 - 2.37 wie gültiger Bebauungsplan

2.38 a) Zulässig Erdgeschoß und sichtbares Untergeschoß.
Die talseitige Traufhöhe darf 7.50 m nicht übersteigen.